

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr.ⁱⁿ Andrea Fink

BerichterstatterIn:.....

GZ: 028630/2017

Graz, am 29.6.2017

Betr.: SozialCard - Änderung der Anspruchsvoraussetzungen
und des Leistungsbezuges

Mit 1.10.2012 wurde die SozialCard der Stadt Graz eingeführt, mit dem Ziel, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 996,62 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen zu ermöglichen und/oder zu erleichtern.

Der Erhalt der SozialCard ist an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen gebunden, eine davon ist die Hauptsitzwohnnahme in Graz.

Diese Anspruchsvoraussetzung wird ab 1.1.2018 dahingehend geändert, dass ein Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten (bisher 6 Monate) gegeben sein muss, um eine SozialCard beantragen zu können.

Die Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard (Neuantrag) ab 1.1.2018 sind:

- 1.) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2.) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten (NEU)**
- 3.) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4.) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen der Stmk. Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz
- 5.) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 1.1.2016)

Für Drittstaatsangehörige gelten ab 1.1.2018 zusätzlich folgende, ergänzende Regelungen (NEU)

- 6.) Anspruch auf eine SozialCard haben Drittstaatsangehörige erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet von Österreich, davon 12 Monate Hauptwohnsitz Graz.

Die Voraussetzung rechtmäßiger Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet von Österreich entfällt, **wenn:**

- a) ein entsprechendes, positiv abgelegtes, Sprachniveau (Erreichen des Sprachniveaus A2) und
- b) ein absolvierter Werte/Orientierungskurs

vorgewiesen werden kann.

Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1.) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2.) SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- 3.) Zivildienstler und Präsenzdienstler
- 4.) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

InhaberInnen der SozialCard sind grundsätzlich zum Bezug folgender Leistungen - sofern diese Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können - berechtigt:

- 1.) Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien** um derzeit € 50,-- pro Person und Jahr (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben) (€ 60,-- mit Schlossbergbahnbenützung);
- 2.) Bezug finanzieller Unterstützung aus einer **Schulaktion** des Sozialamtes (Durchführungszeitraum September)
- 3.) Bezug eines **Energiekostenzuschusses** (vormals Heizkostenzuschuss) des Sozialamtes
- 4.) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer **Weihnachtsbeihilfenaktion** des Sozialamtes; (Durchführungszeitraum der Aktionen zu Pkt. 3 und Pkt. 4 wird mit dem Sozialamt festgelegt)
- 5.) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“
- 6.) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“
- 7.) Einkaufsmöglichkeit in den **Vinzi-Märkten**
- 8.) verschiedenste Ermäßigungen wie z. B. Eintritt in die Grazer Freibäder

Der Bezug der Leistungen

- Energiekostenzuschuss und/oder
- Weihnachtsbeihilfe

ist ab 1.1.2018 separat zu beantragen und eine Auszahlung erfolgt künftig nur an jene SozialCard-InhaberInnen, die einen entsprechenden Antrag auf eine oder auf beide Leistungen gestellt haben. Die Voraussetzungen für die Abwicklung dieser Leistungsbeantragungen sind in technischer und organisatorischer Hinsicht von den zuständigen Stellen der Stadt noch näher abzuklären.

Im Jahr 2016 wurde ein Energiekostenzuschuss in der einmaligen Höhe von € 65,-- pro Haushalt an 10.030 Haushalte und die Weihnachtsbeihilfe in der Höhe von € 50,-- für die ersten 3 Personen im Haushalt und ab der vierten Person jeweils € 10,-- mehr pro weiterer Person an 10548 Haushalte ausbezahlt.

Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, erhalten wie bisher den Energiekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe direkt auf ihr Konto angewiesen (es gilt die GIS-Einkommensgrenze).

Die Schulbeihilfe, die im September an Haushalte mit schulpflichtigen Kindern ausbezahlt wird, soll auch wie bisher über eine Direktanweisung abgewickelt werden.

Eine weitere Neuerung soll künftig eine Ermäßigung für SozialCard-InhaberInnen bei **Sportvereinen** sein, um ihnen damit einen erleichterten Zugang zu sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

Festgestellt wird, dass die SozialCard eine freiwillige Leistung der Stadt Graz ist und daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie, SeniorInnen stellt gemäß § 45 Abs.1 und 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 45/2016 den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle die Änderungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wie im Motivenbericht dargestellt beschließen.

Für die Abteilungsvorständin:

Der Stadtrat:

Mag.^a Barbara Laminger
elektronisch gefertigt

Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie, SeniorInnen am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: